

Das Cygodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 9. Januar 1857.

N^o 2.

W Jansborku, dnia 9. Stycznia 1857.

Bekanntmachungen.

11. Da die Berichtigung der Stammrollen in kürzester Frist bewirkt werden wird, so wird die Repartition der Kosten für diese Arbeit den Ortschaften des Kreises nachstehend mit der Aufforderung mitgetheilt; nach dem bisherigen Repartitionsmodus die Kosten sofort zusammenzubringen. Die Erhebung der Kosten in den einzelnen Ortschaften ist zunächst Sache der Ortschaftschulzen, welche hiedurch angewiesen werden, sofort mit der Erhebung vorzugehen und den Gesamtbetrag spätestens zum 20. Januar cr. an den betreffenden Landgeschworenen abzuführen und demselben gleichzeitig den Extract von den rückständig gebliebenen Beiträgen zu übergeben. Sollten die Beiträge von den Ortschaftschulzen nicht bis zum 20. Januar cr. an die Hrn. Landgeschworenen abbezahlt sein, dann haben die Letzteren sofort gegen die sämigen Ortschaftschulzen eventl. exekutivisch einzuschreiten und demnächst die Beiträge vom Ganzen Beritte spätestens zum 1. Februar cr. an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen. Die bis dahin nicht abbezahlten Beiträge werden sofort von den Hrn. Landgeschworenen durch Post-Vorschuß eingezogen werden, wonach sich dieselben zu achten haben.

Johannisburg, den 2. Januar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

Obwieszenia.

11. Z powodu że w krótcie stamrole maig być wyporządzone, podaie się miešťstkom obwodowym podział košťtow za robotę tych samych, z wezwaniem, te košťta natychmiast pozbierać. Zbieranie košťtów we wsiach jest rzeczą wóntów, dla tego wzywa się takowych, ażeby te košťta natychmiast pozbierali i do ich lantšepów nappóźnię aj do 20. Stycznia t. r. odplacili i temu przytęm opis tych króřzy ieřsze nie zaplacili, podali. Panowie lantšepi maig rozkaz, od tych wóntów, króřzy te košťta do 20. Stycznia nie zaplacą, przez egzekucyą sciagnąć.

Jansbork, dnia 2. Stycznia 1857.

Lantrat de Hippel.

12. Die aufgestellten Klassensteuer-Rollen

des hiesigen Kreises pro 1857. sind von der Königl. Regierung revidirt, bestätigt und demnachst von hier aus den resp. Ortsvorständen und Erhebern zur Aufstellung der Heberolle mit dem Auftrage zugesertigt worden, die Duplikate nach den Unikaten zu berichtigen, aus den letztern ortschaftsweise Extrakte zu fertigen und solche den resp. Ortsvorständen zu übersenden. Indem die Kreiseingesessenen hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben dringend empfohlen, durch Einsicht der bei den Erhebern resp. Ortschaften ausliegenden Listen, von den auf sie veranlagten Steuerbeträgen sich Kenntniß zu verschaffen und darnach die Klassensteuer pränumerando spätestens zum 8. j. Monats an den betreffenden Erheber pünktlich abzuführen, widrigenfalls wider die säumigen Emsisten allmonatlich die strengsten Exekutionsmaassregeln zur Ausführung gebracht werden müßten. Die Dorfschulzen werden besonders hierdurch angewiesen, sofort den Orts-Einwohnern in ortsüblicher Weise die veranlagten Steuerbeträge zu bezeichnen, dieselben zur pünktlichen Zahlungseistung anzuhalten und mit aller Strenge darauf zu wachen, daß die nach Aufnahme der Rolle anderer abgezogenen Personen sofort dem Erheber angezeigt werden. Die Ortschaften haben daher:

1. keiner Person eher den Aufenthalt am Orte zu gestatten, bis sie den Abzugschein aus dem früheren Wohnort vorlegt. Dieser Abzugschein ist in spätestens 8 Tagen nach dem Abzuge dem Erheber zuzustellen;
2. sämmtlichen abziehenden Personen Abzugscheine aber nur dann zu ertheilen, wenn sie die Berichtigung der Steuer durch Quittung nachweisen; es sei denn, daß sie erwiesener Zahlungsunfähigkeit sind. Beim Gestinde kann der letztere Fall nie eintreten.
3. längstens 8 Tage nach dem Abzuge dem Steuer-Erheber davon Mittheilung zu machen, auch anzuzeigen, wohin der Abzug erfolgt ist. Die Hausbesitzer resp. Familienväter sind verpflichtet, von dem An- und Abzuge steuerpflichtiger Personen in spätestens 48 Stunden bei persönlicher Verhaftung für die Steuer dem Schützenamte Anzeige zu machen.

Den Hrn. Erhebern und den resp. Dominien wird dagegen zur besondern Pflicht gemacht, sobald ihnen von dem Abzuge einer Person Mittheilung gemacht wird, sofort das nach der Klassensteuer-Instruktion vom 19. Juni 1851. (Amtsbl. No. 23. Beilage pro 1851) vorgeschriebene Blanquet behufs der Abgangstellung demjenigen Erheber zur Ausfüllung zuzusenden, in dessen Bezirk die abgezogene Person Aufnahme gefunden hat. Diese Blätze sind, sobald sie ausgefüllt und zurückgesandt worden, behufs Liquidirung der Abgänge durch die Gemeinder-Abgangslisten gehörig aufzubewahren, weil Klassensteuer-Abgänge durch Umzug nur auf Grund von Bescheinigungen darüber liquidirt werden können, daß der Klassensteuerpflichtige am fernern Wohnorte mit der Steuer in Zugang gebracht worden ist. Die bezeichneten Blanquets sind in den Fällen, in denen Steuerpflichtige nach Ortschaften anderer Kreise verzogen, den resp. Königl. Landrathsämtern sub. rubro „Herrsch. Steuer-Sachen“ zuzusenden. Die Dominien und Hrn. Erheber werden wiederholt angewiesen, bei der monatlichen Abführung der eingenommenen Steuern, zweifache Lieferzettel auf dem vorgeschriebenen Druckformulare der Kreis-

(Siehe eine Beilage.)

12. Rejestra klasowego podatku tutaj

sego ohwodu, są od Królewskiej Regencyi przezyrzane, potwierdzone i z tą urzędniom mierzonym i poborem do sporządzenia drugiego rejestra z tym nazajem zastane, z tych rejestrow dla każdej wsi wyciągnąć i takowy urzędniom mierzonym zastac. Gdyż obywatele o tem oznajmić nie będą, będzie im pilnie polecano, przez wezwanie w one u poborcy i wójtów wyłożone rejestra się doświadczać, iak wiele płacić mają, a tedy nappóźniej do 8. każdego miesiąca podatki klasowe akuratnie odplacić, gdyż przeciw opieśalich płatników miesięcznie napotręchają egzekucya nastąpi. Wójtom oprócz tego osobliwie się napomina, mierzonym wst w sposob zwyczajny zaraz ulozona sumę podatkom klasowym oznaczyc, ich do akuratnego placenia przytrzymac i z pilnością na to baczenie dac, że po urzadzaniu stamroli przychodnie albo obciagnione osoby zaraz poborcowi oznajmione będą. Wopci mają dla tego:

1. niakich osobie przedzy przebywanie we wst pozwolić, aż atest obciagnienia z ich przedmierzego miesca mieszkania wyfaze. Ten atest musi nappóźniej w czasie 8 dni poborcowi przystawiony być;
2. wshytkiem osobom obciagnieciem atest obciagnienia tylko wtedy udzielic, kiedy one plate podatkom przez kwitunki wyfazać mogą, chyba że za niezdolne podatkom placić uznane. Na ezeladź przypadek się nie stosuje.
3. nabytym 8 dni po obciagnieniu osoby poborcowi udzielenie o tem dac i oznajmic dokad obciagnienie nastapilo. Gospodarze i oycze familii są obowiazane, o przychodniom i obciagnionym osobom nappóźniej w 48 godz. przy osobistym zabezpieczeniu za podatek, wójtostwu uwiadomienie dac.

Beilage zu No. 2. des Kreisblatts.

Dodatek do No. 2. Tygodnika.

lasse vorzulegen, was bisher besonders von den Dominien häufig verabsäumt worden ist. Die Ablieferung der Steuer findet in der Regel am Schlosse jeden Monats und zwar in den Tagen vom 25. ab statt. Bei der Ablieferung sind die Heberollen vollständig abgeschlossen, stets der Kreisasse zur Revision vorzulegen, auch sind bei jedesmaliger Ablieferung der Einnahme spezielle Nachweisungen von den vorübergebenen Resten und zwar vollständig abgeschlossen, der Kreisasse einzureichen und darin genau anzugeben, aus welchem Grunde die Reste nicht beizutreiben gewesen sind, indem instruktionsmäßig die Erheber zur vorsichtweisen Berichtigung der einziehbaren Reste angehalten werden sollen.

Die Receptoren haben die Unicate und Duplicate in spätestens 14 Tagen zurückzureichen.

Beschwerden über vermeintlich zu hohe Einschätzung müssen schriftlich spätestens zum 10. April cr. hier angebracht werden. Später hier eingehende Beschwerden werden unberücksichtigt zurückgewiesen werden. Die Beschwerden müssen nicht nur die Angabe des Erhebungszirks und die No. der Heberolle sondern auch eine pflichtmäßige genaue Angabe des Umfangs und der Beschaffenheit des Grundbesitzes, Gewerbes und der sonstigen Erwerbs- und Einkommens-Verhältnisse enthalten. Die Größe des Besitzstandes muß auf Grund des Separations-Recesses nach preuss. Morgen und dabei auch angegeben werden, wie viel Morgen Unland, Wald, Wiesen und cultivirtes Land enthalten sind, auch darf die Angabe des Viehstandes an Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaaßen und Pferden und der Höhe der Abgaben an Grundsteuer, Domainenzins und Gewerbesteuer nicht fehlen. Unvollständige Beschwerden werden ohne Weiteres zurückgewiesen werden, auch muß dargethan werden, daß und welche Haushaltungen oder Personen bei gleichen und günstigeren Verhältnissen niedriger eingeschätzt worden sind.

Schließlich werden die Dorfschulzen streng ange-wiesen, bei der nächsten Dorfsversammlung die Orts-einwohner von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.
Johannisburg, den 8. Januar 1857.
Der Landrath v. Hippel.

Stargi o za wysokie wshacowanie muszą pisemnie nappóźniej do 10. Kwietnia b. r. tutaj wniesione być. Na później westane stargi, nie może być wzgląd brauw. Stargi nie muszą tylko oznaczenie cyrkulu pobierania i numer rejestra ale też i pobług powinności dokladne oznaczenie obiętności i własności gruntu ziemiostra i inże stofunki zarobku zawierac. Wielkość majątności musi na zasadę separacyjnego recessu po morg prussich, przy tym ale i udano być, wiele morgów ugoru, lasku, łąk i wyrobionego pola się znayduic. Także brakować nie musi udanie stanu bydłowego, iako wołow, krów, młodey żywiny, owiec i koni, i wiele podatku od gruntu, wiele cynsu i podatku ziemiostra placono będzie. Niezupełne stargi będą oprócz wshytkiego nazad odeslane. I musi oznaczono być, iakie gdy gospodarstwo lub osoby przy równych albo lepszych stofunkach niżey wshacowane są.

Koncząc będzie wójtom pilnie nakazano, przy wierszem zgromadzeniu wiejskim mieszkance o tem urzadzaniu oznajmic.
Janšbork, dnia 8. Stycznia 1857.
Jantrat de Hippel.

13. Unter den Mir vorgetragenen Umständen will ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invalidenpension 4ter Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. Oktober 1848 nach zurückgelegtem 60ten Lebensjahre selbst die erhöhte Invalidenpension denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder:

1. als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben; oder:
2. als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unter-offizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß. Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannten Kategorien die Pensions-Bewilligungen von dem

Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche zu ver-
fügen. Sanssouci, den 13. November 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenges.) Graf v. Waldersee.

An den Kriegsminister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. v. M. bringen wir mit dem Bedeuten zur Kennt-
niß, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensionsanspruch begründen zu können glauben,
sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando mit dem ersten Antrage, keinesfalls aber an
eine andere Behörde wenden sollen. Gumbinnen, den 3. Dezember 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

13. Nachstehend wird die Nachweisung von den aus der Königl. Neu Johannis-
burger Forst in diesem Wadel zu verabreichenden Deputathölzer zur Kenntniß der Betheiligten mitge-
theilt mit der Aufforderung schleunigst die Nebenkosten zusammenzulegen, die Holzanweisesettel zu lösen
und in spätestens 3 Wochen die Hölzer abzufahren. In den Quittungen muß der Zeitraum, für wel-
chen die Holzabgabe erfolgt, so angegeben werden, wie dieser in der folgenden Nachweisung angege-
ben ist. Johannsburg, den 2. Januar 1857. Der Landrath v. Hippel.

1. Schule Pawloczinnen für die Zeit vom 10. October 1856 bis ult. Dezember desselben Jahres,
1½ Klaster Kloben, Betrag 20 Egr.
2. Schule Pawloczinnen für das Jahr 1857, 6½ Kltr. Klob. Betrag 2 Kltr. 21 Egr.
3. Schule Grodzisko für die Zeit vom 1. October 1856 bis ultimo Dezember desselben Jahres
1¼ Kltr. Kloben, Betrag 23 Egr.
4. Schule Grodzisko für das Jahr 1857 7½ Kltr. Kloben, Betrag 3 Kltr.
5. Prediger-Wittwe Henke in Bialla, für das Jahr 1856. 6½ Kltr. Kl. Betrag. 2 R. 20 Egr.
6. dito dito für das Jahr 1857 6¾ Kltr. Klob., Betrag 2 Kltr. 20 Egr.

14. Zur Beachtung für die Hrn. Schiedsmänner.

Die Herren Schiedsmänner werden hiedurch dringend eruchtet, die Resultate der Schiedsamts-
Wirkungen für das Jahr 1856 nach dem vorgeschriebenen Schema summarisch zusammenzustellen und
die qu. Nachweisung spätestens zum 15. v. Mts. hierher einzusenden.

Johannsburg, den 3. Januar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

15. Nachdem die Rinderpest in dem Nachbarlande in der Nähe der preussischen
Grenze erloschen ist, treten auch in den Verkehrs-Verhältnissen auf der Grenze des Kreises Neiden-
burg gegen das benachbarte Ausland nunmehr erleichternde Modifikationen in der Art ein, daß:
der Verkehr von Personen, welche Waaren nicht bei sich führen uneingeschränkt an allen Punkten
der Grenze des gedachten Kreises stattfinden darf und sonach fortan weder dem Eintritte dersel-
ben in den erwähnten Kreis, noch dem Ausgange nach Polen hin, dießseits irgend welche Hinder-
nisse in den Weg gelegt werden sollen.

Dagegen darf ein Verkehr mit Vieh und Waaren die von Polen eingebracht werden, nur an
den Zollstätten Przellensk, Mlowo, Napiorken, Commerau und nur mit der Beschränkung statt-
finden, daß von dort her; 1. Hornvieh, Schaaf, Schweine, Hunde und Federvieh, Rinder- und
andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzener Talg, ferner Rindfleisch, Dünger und gebrauchte
Stallgeräthe aller Art, gar nicht zugelassen werden. 2. Auch unbearbeitete Wolle und thierische
Häute unbedingt zurückzuweisen sind

Königsberg, den 11. Dezember 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck der A. Gonschorowskischen Dffizin in Johannsburg.